

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Personalausweise**

A. Problem

Durch den maschinenlesbaren Personalausweis wird eine elektronische Erfassung der Bürger und Bürgerinnen in einem bisher unvorstellbaren Umfang möglich. Mißbrauch und Fälschung von Ausweispapieren werden dagegen nicht ausgeschlossen. Durch die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises wird daher in unzulässiger Weise in Grundrechte eingegriffen und gegen das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Datenschutzrechtliche Regelungen können diese Verstöße nicht beseitigen. Der maschinenlesbare Ausweis darf daher nicht eingeführt werden.

B. Lösung

Aufhebung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises und Rückführung der gesetzlichen Regelung auf die Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sparen erhebliche Kosten ein.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270),
2. das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194),

3. die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 291).

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom ... (Datum gemäß Artikel 3) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

I.

Als Zielsetzung für die Einführung des neuen Personalausweises nannte der Gesetzgeber (Drucksache 8/3129 vom 22. August 1979):

„Der gegenwärtig verwendete Personalausweis entspricht wegen seiner nicht gewährleisteten Fälschungs- und Verfälschungssicherheit und der Möglichkeit, mit Hilfe gestohlener Vordrucke Ausweise mit unwahren Angaben über die Identität des Inhabers anzufertigen, nicht mehr den Sicherheitsanforderungen, die an ein staatliches Identitätspapier gestellt werden müssen. Es ist deshalb notwendig, so rasch wie möglich ein neues Personalausweissystem einzuführen, das nach dem gegenwärtigen wissenschaftlich-kriminaltechnischen Kenntnisstand ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.“

1. Diese Fälschungssicherheit des Ausweisdokumentes (fälschungssicher bedeutet hier verfälschungssicher, d. h., das Lichtbild ist mit dem Ausweis fest verbunden und in eine Folie eingeschweißt, so daß eine Veränderung oder Beschädigung des Lichtbildes und Ausweises nicht möglich ist) wird mit dem geplanten neuen maschinenlesbaren Personalausweis nicht erreicht:

Nach wie vor können staatliche Stellen durch Täuschung veranlaßt werden, falsche Personalausweise auszustellen; die vorläufigen Personalausweise, die wegen des zeitraubenden zentralen Herstellungsverfahrens der geplanten neuen Ausweise bei der Bundesdruckerei in Berlin notwendig geworden sind, werden wie zuvor bei den örtlichen Meldebehörden gelagert und hergestellt, so daß sie nicht besser als die alten Ausweise gegen Diebstahl und Fälschung gesichert sind; Personalausweise können nach wie vor von sich ähnlich sehenden Personen benutzt werden; Totalfälschungen sind nach wie vor möglich und einfach herzustellen, insbesondere deshalb, da ähnliche oder identische Herstellungsverfahren bereits weit verbreitet sind (Bankscheckkarten, Betriebsausweise etc.). Die technische Ausstattung hierfür gibt es überall zu kaufen. Es ist nicht anzunehmen, daß ausgerechnet notorische Straftäter darauf verzichten werden, sich diese Technik zunutze zu machen.

2. Vor allem aber wird der Nutzen der „fälschungssicheren“ Ausweise dadurch zunichte gemacht, daß Straftäter wie bisher auf ausländische Pässe und Kennkarten zurückgreifen können.

Zu diesem Problem hat sich die Bundesregierung bei den Vorarbeiten zu dem geplanten Ausweis in ihrer Stellungnahme in OS 5-646103/11 vom 20. Januar 1978, S. 2, Ziffer 1.3 folgendermaßen geäußert:

„Trotz der aufgezeigten Mängel unseres Ausweissystems steht fest, daß sein Sicherheitsstandard im Vergleich mit den Ausweisen anderer Staaten mit an der Spitze liegt. Daraus folgt, daß — wenn schon die derzeitigen Ausweise der Bundesrepublik Deutschland den Sicherheitsanforderungen genügen — die überwiegende Zahl ausländischer Ausweise erst recht keine Garantie gegen Mißbrauch bietet. Daraus folgt weiter, daß bei der Mobilität und den grenzübergreifenden Aktivitäten des internationalen Verbrechertums die Einführung eines fälschungssicheren Ausweissystems in nur einem Land lediglich einen begrenzten Sicherheitseffekt haben könnte, da der genannte Personenkreis sich leicht verfälschbare Ausweise anderer Länder beschaffen könnte. Ein nationaler Alleingang der Bundesrepublik Deutschland bei der Einführung eines neuen Personalausweissystems würde deshalb den erheblichen personellen und materiellen Aufwand kaum rechtfertigen.“

In keinem anderen Staat, auch nicht in EG-Staaten oder anderen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, sind derartige fälschungssichere Ausweisdokumente vorhanden oder ist mit ihrer Einführung zu rechnen. Auch der Beschluß über die Einführung des einheitlichen europäischen Reisepasses sieht keineswegs die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor, den Paß „fälschungssicher“ zu gestalten. Eine entsprechende Verpflichtung scheiterte am Widerstand anderer Mitgliedstaaten. (Seitens des Europäischen Parlaments wurde die Einführung des Europäischen Passes vor allem mit dem Ziel betrieben, die innereuropäischen Grenzkontrollen abzuschießen. Bei den Beratungen zur Europäischen Paßunion ist es gerade die deutsche Praxis systematischer Grenzkontrollen gewesen, die auf die herbe Kritik des Europäischen Parlaments gestoßen ist, weil sie den mit der Paßunion verfolgten Zielen widerspreche. Die Pläne der Bundesregierung, den Europäischen Paß im Alleingang „fälschungssicher“ und maschinenlesbar zu gestalten, zeigen, daß die Bundesregierung Beschlüsse zur europäischen Integration in ihr Gegenteil verkehrt.)

Es kann somit ausgeschlossen werden, daß die Beschaffenheit des geplanten Ausweises zu einer besseren Kriminalitätsbekämpfung führen wird.

3. Dem äußerst fragwürdigen Nutzen des „fälschungssicheren“ Personalausweises steht folgender Kostenaufwand gegenüber:

Die Bundesregierung beziffert die gegenwärtigen Kosten der Bundesdruckerei Berlin, welche

die Ausweise bundesweit und zentral herstellt, auf 92 Mio. DM (Entwicklungsaufwand, Baukosten, Kaufpreise und Mieten für technische Anlagen, Programme, Material, Ausbildungskosten); die Kosten der Gemeinden zur Ausstattung aller personalausweispflichtigen Bürger werden sich abzüglich der Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises auf mindestens 350 Mio. DM belaufen.

Bei der derzeitigen Lage der öffentlichen Finanzen und dem Sozialabbau ist dieser Betrag, setzt man ihn in Bezug zu dem fragwürdigen Nutzen des Ausweises, außer jedem Verhältnis, was die Bundesregierung in ihrer oben erwähnten Stellungnahme in ÖS 5-646103/11 für den Fall eines nationalen Alleingangs auch feststellt.

Der Leiter des Hamburger Amtes für Verfassungsschutz, Christian Lochte, CDU, äußerte sich hierzu folgendermaßen (Spiegel Nr. 32/83, S. 23):

„Die Vorstellung, daß es so etwas geben könnte, wie einen Ausweis, der sich insbesondere gegenüber intelligenten Kleinstgruppen auf Dauer als fälschungssicher erweist, ist geradezu abenteuerlich und absurd — ganz abgesehen davon, daß Terroristen sich wie eh und je ausländischer Pässe bedienen könnten, um das System der Ausweiskontrolle zu unterlaufen ... Ich frage mich, welcher Straftäter von Gewicht geht denn der Polizei nur deswegen durch die Lappen, weil er sich mit einem geschickt gefälschten Ausweis ausgestattet hat? ... Selbst wenn, was ich nicht glaube, in der Terrorismusbekämpfung ein geringerer Vorteil damit verbunden wäre, ist es jenseits aller Verhältnismäßigkeit, wenn der Staat 30 Mio. Bürger mit einem neuen Ausweissystem überzieht, nur weil er maximal 30 Terroristen sucht.“

II.

Wir sind der Auffassung, daß die Forderung eines fälschungssicheren Ausweises in der Gesetzesdiskussion nur ein akzeptanzfördernder, vorgeschobener Grund für die Durchsetzung der Einführung eines maschinenlesbaren Ausweises gewesen ist. Mit der „Fälschungssicherheit“ des geplanten Ausweises ist aber auch schon eine Grundvoraussetzung für die Durchsetzung der Maschinenlesbarkeit gegeben: Die Ausweislesegeräte sind weniger aufwendig, wenn der Ausweis Kartenformat hat. Die Effektivität der maschinellen Lesbarkeit setzt die Unveränderbarkeit der Lesezone voraus, was durch das Einschweißen des Ausweises in eine Folie gewährleistet wird.

Grund für die Maschinenlesbarkeit des geplanten Ausweises ist die Erleichterung von Massenkontrollen zur Überwachung großer Bevölkerungsgruppen (vgl. z. B. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 22. März 1978, Drucksache 8/1667). Mit der Maschinenlesbarkeit des geplanten Ausweises wird die Errichtung besonderer Dateien, beispielsweise über die Häufigkeit des Grenzwech-

sels, die Teilnahme an Demonstrationen, bei denen die Teilnehmer wegen irgendeiner Gewalttätigkeit mittels Lesegeräten erfaßt werden sollen, sowie die Erschließung von Dateien erheblich erleichtert. Die Erstellung von Bewegungsprofilen bestimmter Personen und Personengruppen und die bereits praktizierte „polizeiliche Beobachtung“ wird mit Hilfe des geplanten maschinenlesbaren Ausweises verfeinert. Hierfür nützliche gesetzgeberische Maßnahmen sind bereits ergangen, z. B. die Erweiterung polizeilicher Befugnisse und die Normierung der Pflicht, den maschinenlesbaren Ausweis stets bei sich zu führen.

III.

Die Verfassungswidrigkeit des maschinenlesbaren Personalausweises

1. Die Eigenschaft der Maschinenlesbarkeit des geplanten Ausweises wird im Gesetz überhaupt nicht erwähnt, in den Begründungen zu den Gesetzentwürfen nur am Rande. Nur mit entsprechendem Zusatzwissen und aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Personalausweisgesetzes in der ab 1. November 1984 geltenden Fassung läßt sich die Folgerung der Maschinenlesbarkeit ableiten. Das Bundesverfassungsgericht verlangt aber, daß alle den Bürger und die Bürgerin unmittelbar betreffenden grundsätzlichen Fragen durch Gesetz bewußt und offenkundig geregelt werden müssen. Die Maschinenlesbarkeit betrifft den Bürger und die Bürgerin grundsätzlich und wesentlich, wie sich bereits aus dem Vorgesagten und dem Nachfolgenden ergibt. Die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises auf der Grundlage des in der ab 1. November 1984 gültigen Fassung des Personalausweisgesetzes ist bereits aus diesem Grunde verfassungswidrig.
2. Die Gesetzesänderung und die Verordnung, die die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises regeln, sind auch deshalb verfassungswidrig, weil sie in unzulässiger Weise in Grundrechte eingreifen, insbesondere in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1, Artikel 1 GG.

Dieses Grundrecht gewährleistet nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Zwar ist dieses Grundrecht einschränkbar. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes setzt aber

„ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten voraus, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und daß die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind“,

ferner ist erforderlich,

„ein amtshilfefester Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe und Verwertungsverbote“ (S. 49 des Urteils).

Gegen dieses Erfordernis verstößt das Gesetz über Personalausweise in der ab 1. November 1984 gültigen Fassung, insbesondere die weiten Ausnahmeklauseln des § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 4.

Diese Konsequenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes hat die Bundesregierung wohl erkannt, da sie beabsichtigt, den Termin zur Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises zu verschieben, um eine verbesserte gesetzliche Grundlage, welche diesen vorerwähnten Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes entspricht, vorzulegen. Ein entsprechender Gesetzesantrag wurde auch von der SPD-Fraktion in den Deutschen Bundestag eingebracht.

3. Wir stellen diesen Gesetzesantrag trotz dieser beabsichtigten erneuten Verschiebung des Termins für die Einführung des geplanten neuen Personalausweises, da der maschinenlesbare Personalausweis auch nicht durch eine verbesserte gesetzliche Grundlage und besseren Datenschutz verfassungsgemäß werden kann. Die Einführung des Ausweises muß daher grundsätzlich verhindert werden.

Das Bundesverfassungsgericht führt grundlegend zum Umfang der Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Daten offenbart werden, aus:

„Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG] technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus — vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme — mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekannten Weise die Möglichkeiten einer Einsicht- und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen. Individuelle Selbstbestimmung setzt aber — auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien — voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinrei-

chender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Artikel 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist“ (S. 44 bis 46 des Urteils).

Damit werden die mit der Maschinenlesbarkeit des geplanten Ausweises verbundenen Nutzungsmöglichkeiten gerade verfassungsrechtlich untersucht:

- a) Der Einzelne kann sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Einführung des maschinenlesbaren Ausweises überhaupt nicht mehr ausüben. Der Überblick darüber, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit“ über den einzelnen weiß, würde durch den maschinenlesbaren Personalausweis, zusammen mit den On-line-(Direkt)Verbindungen zu den personenbezogenen Dateien, gerade unmöglich. Sinn und Rationalisierungseffekt des maschinenlesbaren Personalausweises ist es nämlich gerade, mit Hilfe der Lesezone auf dem Personalausweis maschinell und für die Ausweisinhaber uneinsehbar und nicht nachvollziehbar in Sekundenschnelle auf Datenbestände zuzugreifen, welche mit dem jeweiligen Ausweislesegerät direkt verbunden sind. Die Funktion des maschinenlesbaren Personalausweises besteht darin, den jederzeitigen Zugriff auf das bereits jetzt perfekte elektronische polizeiliche Informationssystem mittels Ausweisleser und Direktverbindung zu ermöglichen.

Dieses polizeiliche Informationssystem ist ein bundesweites, staatliches Verbundsystem, das den elektronischen Datenaustausch zwischen allen polizeilichen Datenverarbeitungsanlagen der Länder und des

Bundes und zudem den Zugriff auf die Informationssysteme der Meldebehörden und andere staatliche personenbezogene Datenbestände ermöglicht. Der maschinenlesbare Personalausweis ist ein wichtiger Baustein der von der Systematik und dem konkreten technischen Stand her bereits weitgehend abgeschlossenen Entwicklung dieses umfassenden staatlichen Informations- und Kontrollsystems.

- b) Vom Selbstbestimmungsrecht umfaßt werden nicht mehr nur die im Bundesdatenschutzgesetz geregelten Datenverarbeitungsphasen (Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten), sondern auch die vorgelagerte Datenerfassung. Diese schafft nämlich schon die vom Bundesverfassungsgericht angeführte Gefahr des Normalisierungs- und Anpassungsdrucks der einzelnen Bürger. Verursacht wird dieser durch das bloße Wissen und die Befürchtung polizeilicher Beobachtung. Dieser verfassungswidrigen Steuerung sozialen menschlichen Verhaltens kann somit auch durch zusätzliche Datenschutzregelungen nicht wirksam begegnet werden, weil der Anpassungsdruck verursacht wird durch die bloße Möglichkeit der Erfassung und Kontrolle mittels des maschinenlesbaren Personalausweises und der Undurchsichtigkeit des Systems der vom Personalausweis erschließbaren und errichtbaren Dateien. Die Programme polizeilichen Handelns, der Umfang der elektronischen Datenverarbeitung, entzieht sich der Kontrolle der Bürger und Bürgerinnen. Das Handeln der Polizei und der Verfassungsschutzorgane ist für die Bürger und Bürgerinnen unberechenbar und undurchsichtig, was schon die mühevollen und komplizierte Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten zeigt.
- c) Durch den maschinenlesbaren Personalausweis wird auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung, wie er vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil geprägt wird, ausgehöhlt. Auch deshalb ist auf die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises zu verzichten. Der Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung besagt, daß das staatliche Organisationsprinzip der horizontalen, vertikalen und funktionellen Aufteilung der staatlichen Organe auch bei der Organisation der Datenverarbeitung seine Entsprechung haben muß. Etablierte Machtdifferenzierungen dürfen durch die moderne Datenverarbeitung nicht informationell umgangen werden. Dies geschieht aber gerade mit dem maschinenlesbaren Personalausweis: Er verknüpft alle getrennt erhobenen und getrennt gespeicherten Dateien getrennter Verwaltungsebenen und Verwaltungsfunktionen. Die Daten aller in Zukunft angelegten oder auf die Lesezone des Personalausweises bereits abgestimmten Dateien können mittels der normierten Lesezone im Personalaus-

weis miteinander verknüpft werden. In Sekundenschnelle können mittels Funk und elektronischer Datenverarbeitung in ihrer Funktion völlig unterschiedliche Dateien abgefragt und Daten eingespeichert werden. Der maschinenlesbare Personalausweis ist somit das verbindende Teilstück zu einer integrierten behördenüberschreitenden Datenerhebung und -verwendung.

- d) Die Einführung eines „einheitlichen, für alle Register und Dateien geltenden Personen-kennzeichens oder dessen Substituts“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, S. 60), mit Hilfe dessen die Daten der einzelnen Personen abgerufen werden können, verstößt gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Lesezone auf dem maschinenlesbaren Ausweis ist ein einheitliches Personen-kennzeichen. Der geplante Personalausweis enthält zwar keine Personen-kennziffer im herkömmlichen Sinn. Der Verzicht auf eine Ziffer wurde 1976 öffentlichkeitswirksam als Zugeständnis an den Datenschutz verkauft. Die informationstechnische Entwicklung hat jedoch längst den Gebrauch von Ziffern zum Adressieren von personenbezogenen Daten überholt, da es für das Auffinden eines Datensatzes mittels EDV gleichgültig ist, ob dieser Datensatz über eine Nummer (Ziffernfolge) oder über eine andere Zeichenfolge adressiert wird. Die Angaben in der Lesezone des maschinenlesbaren Personalausweises (Name, Vorname, Geburtsdatum) werden mit dem gleichen Erfolg wie eine Ziffer eingesetzt. Die Sicherheitsbehörden hatten diese Entwicklung des Verbotes der Ziffer wohl vorausgesehen und daher die polizeilichen Informationssysteme von vornherein nach dem am wenigsten anrühigen Ordnungsmerkmal Name, Vorname und Geburtsdatum aufgebaut. Dies hat sogar noch den Vorteil für die Nutzer (Polizei, Sicherheitsbehörden), daß es keiner zusätzlichen Entschlüsselung bedarf, was arbeitssparend ist. Dieses Personen-kennzeichen ist einheitlich im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes. Nach Einführung des maschinenlesbaren Ausweises werden alle personenbezogenen Dateien, sofern es noch nicht geschehen ist, auf das Ordnungsmerkmal der Lesezone des maschinenlesbaren Personalausweises umgestellt.

IV.

Der maschinenlesbare Ausweis und seine gesetzlichen Grundlagen sind unverhältnismäßig im verfassungsrechtlichen Sinne. Sein Nutzen für das Wohl der Bürger und Bürgerinnen ist nicht ersichtlich, der Eingriff in die Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen dagegen gravierend. Es gibt keine verfassungsmäßigen Anwendungsmöglichkeiten des maschinenlesbaren Personalausweises. Selbst wenn es sie gäbe, bleibt der Eingriff in Grundrechte

außer jedem Verhältnis zum Nutzen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt im Volkszählungsurteil ausdrücklich auch die Erforderlichkeit eines Eingriffes als Voraussetzung für eine zulässige Beschränkung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits jetzt das perfektteste Ausweissystem im Vergleich zum Ausland. In Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Holland beispielsweise gibt es noch nicht einmal Personalausweise. Niemand muß ständig ein Papier bei sich führen, um sich auszuweisen. Im britischen Parlament brach ein Sturm der Entrüstung aus, als die Regierung kürzlich durchzusetzen versuchte, daß der Führerschein ein Lichtbild enthält. Es ist nicht bekannt, daß diese ausländischen Ausweissysteme negativen Einfluß auf das Wohl der Staatsbürger gehabt hätten.

V.

Mit der Rückführung des Personalausweisgesetzes auf den Stand von 1978 wollen wir nicht ausdrük-

ken, daß die Anwendung des Personalausweises in seiner bisherigen Form in jedem Falle verfassungsgemäß ist. Die Nutzungsmöglichkeiten des derzeitigen Personalausweises in Zusammenhang mit den staatlichen Informationssystemen ist ebenfalls verfassungswidrig, weil die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die gesetzlichen Grundlagen der staatlichen Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe stellt, nicht erfüllt werden. Weder das Melderechtsrahmengesetz noch die Landesmeldegesetze und die gesetzlichen Regelungen des Polizeirechtes entsprechen den vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten verfassungsmäßigen Anforderungen.

Die Datenschutzregelungen im Personalausweisgesetz, die in Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Einführung des „fälschungssicheren“ und maschinenlesbaren Personalausweises in das Gesetz mit aufgenommen wurden, sind nicht einmal bei Weitergelten des derzeitigen Personalausweises ausreichend, weshalb im Gesetzesantrag auch diese unzureichenden datenschutzrechtlichen Regelungen mit aufgehoben wurden.

